

Hauptbahnen und damit an den Fernverkehr anschließen sollen. Die meist schmalspurig gebauten sog. *Kleinbahnen* (Lokalbahnen) dagegen, welche für den allgemeinen Verkehr nur geringe Bedeutung haben und hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln, befinden sich vielfach im Eigentum und Betrieb von privaten Bahngesellschaften.

1237 Die Staatsbahnen gehören den einzelnen Bundesstaaten. Das Reich besitzt eigene Eisenbahnen nur in Elsaß-Lothringen; sie werden von der Generaldirektion zu Straßburg geleitet und stehen unter der Aufsicht eines besonderen Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.

1238 2. Nach der Reichsverfassung sollen die Eisenbahnen wie ein einheitliches Netz angelegt, ausgerüstet und verwaltet werden; diese Bestimmung gilt allerdings für Bayern nicht, allein Bayern hat freiwillig über die einschlägigen Punkte Bestimmungen erlassen, die den für das übrige Reich erlassenen im wesentlichen gleichen. Demzufolge bestehen eine Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für das Reich und eine Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Bayern, die beide die technische Seite des Betriebs regeln und die der Aufrechterhaltung der Ordnung dienenden Bahnpolizeivorschriften enthalten,<sup>2</sup> weiter *Signalordnungen* für das Reich und für Bayern. Daneben wurde die Eisenbahnverkehrsordnung erlassen, die mit einigen Zusätzen auch in Bayern eingeführt wurde; sie enthält die Bestimmungen über die Beförderung von Personen und Gütern und setzt insbesondere die hieraus für die Eisenbahn und das sie benutzende Publikum entstehenden Rechte und Pflichten fest.<sup>3</sup> Die Aufsicht über die Durchführung dieser Vorschriften wird für das Reich, abgesehen von Bayern, durch das dem Reichskanzler unterstellte Reichseisenbahnamt zu Berlin geübt. Für Bayern tritt an dessen Stelle auch insoweit das Verkehrsministerium.

1239 Die Beförderung der Personen und Güter geschieht nach festen Vergütungssätzen, den sog. *Tarifen*, deren Aufstellung an sich den einzelnen Bundesstaaten zusteht; doch haben die in dem „Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen“ verbundenen deutschen Eisenbahnen

<sup>2</sup> Auf die vorsätzliche oder fahrlässige Gefährdung von Eisenbahntransporten sind im Strafgesetzbuch schwere Strafen gesetzt.

<sup>3</sup> Ueber die Schadenersatzpflicht der Bahnen für die bei ihrem Betriebe sich ereignenden Tötungen und Gesundheitsbeschädigungen s. Nr. 411.